Satzung des BUND Ortsverband Bensheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der BUND Ortsverband Bensheim ist als nicht rechtsfähiger Verein eine Untergliederung des BUND Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

(2) Der Verein führt den Namen: „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Ortsverband Bensheim“, in Kurzform „BUND Ortsverband Bensheim“.

(3) Er hat seinen Sitz in Bensheim.

(4) Der BUND Ortsverband Bensheim umfasst das Gebiet der Gemeinden Bensheim, Zwingenberg und Lautertal.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der BUND Ortsverband Bensheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der BUND Ortsverband Bensheim steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND Ortsverbandes Bensheim zu beachten.

(1) Zweck des BUND Ortsverbandes Bensheim ist die Verfolgung und Umsetzung der in § 3 der Satzung des BUND Landesverbandes Hessen beschriebenen Ziele und Maßnahmen, insbesondere die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Ortsverband Bensheim ist als nicht rechtsfähiger Verein eine unselbständige Untergliederung des BUND Landesverbandes Hessen e.V. Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Ortsverbandes Bensheim ergeben sich aus § 10 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND Landesverbandes. Mitglieder des Landesverbandes werden dem jeweiligen Wohnort-Ortsverband zugeordnet.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Ortsmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Der Vorstand lädt zur Ortsmitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen in Textform ein.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf elektronischem Wege (z.B. Telefon-, Video- oder Online-Versammlung) oder auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

(4) Soweit der/die gemäß Satzung verantwortlich Einladende die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen und rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

(5) Bei einer Stimmabgabe muss die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung sichergestellt sein; bei geheimen Abstimmungen ist allerdings das Votum getrennt von der Person des Mitglieds zu erfassen. Diese Feststellungen sind ausgedruckt zu unterzeichnen und dem Versammlungsprotokoll beizufügen.

(6) Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Zusammenkunft in Textform gefasst werden (Umlaufbeschluss).

(7) Beschlussanträge werden vom Vorstand bzw. dem*r Sprecher*in des jeweiligen Organs formuliert. Die Rückmeldefrist beträgt mindestens 72 Stunden ab Versand. Maßgeblich ist der im Anschreiben ausdrücklich als für die Abgabe der Stimmen genannte späteste Zeitpunkt.

(8) Auch bei Umlaufbeschlüssen ist weder die Mitwirkung aller stimmberechtigten Mitglieder noch die Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich; es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen über die Feststellung von Mehrheiten der abgegebenen Stimmen.

(9) Für die Wirksamkeit der Abstimmung müssen mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs an der Abstimmung teilnehmen.
(10) Der Vorstand bzw. der*die Sprecher*in des jeweiligen Organs zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt.
(11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden bzw. Sprecher/in oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu unterzeichnen sind und der Landesgeschäftsstelle innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist.
(12) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ortsverband-Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
(13) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ladung hat in Textform zu erfolgen, bei E-Mails in jedem Fall zweimalig.
(14) Eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss vom Ortsverbandsvorstand zur Durchführung einer Abstimmung über wichtige Fragen, insbesondere die Durchführung einer Neuwahl des Vorstandes durchgeführt werden. Sie muss vom Ortsverbandsvorstand innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen werden, wenn sie von mind. 10 % der Mitglieder des Ortsverbandes schriftlich beim Ortsverbandsvorstand beantragt wird.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
3) Alle drei Jahre: Wahl des Vorstands (siehe § 8 und § 9)
4) Bei eigener Gemeinnützigkeit: Wahl zweier Kassenprüfer*innen und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
5) Alle drei Jahre: Wahl von Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung
6) Sonstige in der Satzung des Landesverbandes geregelte Aufgaben (siehe § 10 Ortsverbände)

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mind. 3 Personen, bei eigener Gemeinnützigkeit inkl. des/der Schatzmeister*in. Es können entweder ein/e Vorsitzende/r, bis zu zwei Stellvertreter/innen und weitere Vorstandsmitglieder oder aber nur Vorstandssprecher/innen gewählt werden (bei eigener Gemeinnützigkeit jeweils zzgl. Schatzmeister/in).

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
(3) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort. Die Amtsdauer endet aber nach vier Jahren.
(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 9 Wahlen

(1) Bei Vorstandswahlen gilt folgender Ablauf:

1) Feststellung vorliegender Kandidaturen für ein Amt.

2) Entscheidung der Mitgliederversammlung, welches Vorstandsmodell Anwendung finden soll.

3) Durchführung der Wahl des Vorstandes in folgender Reihenfolge:

a) Wahl einer/eines Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen, in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang über Teamkandidaturen bei vorheriger Zuweisung der personellen Ämterkandidatur;

b) Wahl von (weiteren) Mitgliedern des Vorstandes bis zur gewünschten Anzahl, sowie Wahl des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin (bei eigener Gemeinnützigkeit);

4) Bei der Wahl zu 3.a) gilt jeweils:

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht. Kann kein Kandidat eine solche Mehrheit auf sich vereinigen, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem die beiden Kandidaten antreten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit, so ist die Wahl eines/r Vorsitzenden sowie dessen/deren Stellvertreter(n)/innen gescheitert. Bei Vorabstimmung über eine Teamkandidatur erfolgt sodann in gleicher Weise nachfolgend die personenbezogene Wahl der Ämterzuordnung.

5) Die Wahl zu 3.b) kann in einzelnen Wahlgängen entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Ämter (es gilt dann die Regelung des Absatz 3 entsprechend) oder in einem Gesamtwahlgang (es gilt dann die Regelung des Absatz 4 entsprechend) vorgenommen werden.

(2) Bei sonstigen Wahlen gilt folgendes: Es ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht. Kann kein Kandidat eine solche Mehrheit auf sich vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang allein mit den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen (Stichwahl). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
(3) Die Stimmberechtigten können im Falle einer Wahl i.S.v. Absatz 3 mehrheitlich

entscheiden, dass die Wahl in einem einheitlichen Wahlgang abläuft, bei dem derjenige gewählt ist bzw. diejenigen gewählt sind, welche/r in diesem Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ggf. bis die Anzahl der zu vergebenden Ämter erreicht ist. Es kann auch entschieden werden, in der Wahl über Teamkandidaturen zu entscheiden.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder, mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen, beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben; die Amtsdauer endet aber nach 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig; im Übrigen ist eine erneute Wahl nach mehr als 2 Jahren zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem betreffenden Vorstand im BUND angehören oder Angestellte des Vereins sein.

(6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine*r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

(3) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(4) Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

(1) Der Ortsverband Bensheim kann Verpflichtungen, die den Bestand des eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.

(2) Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband Bensheim nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.

(2) Beim BUND Hessen angestellte Personen können Mitglied von Organen des BUND Hessen sein, haben aber kein Stimmrecht. Sie können nicht Kassenprüfer*innen sein.
(3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 13 Auflösung des Ortsverbandes

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes Bensheim kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung des Ortsverbandes Bensheim oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V. übertragen. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu verwenden.

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung des BUND OV Bensheim am 28.07.2025 in Bensheim.